

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2009

Northeim, den 17.04.2009

Nr. 15

Inhalt:

Seite:

A. Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Northeim

./.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Dassel

Wasserrechtsantrag für Gewässerausbau bei Errichtung der
Kommunalen Entlastungsstraße Dassel-Süd

198

Stadt Hardegsen

Haushaltssatzung 2009

201

C. Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Dassel

Auslegung eines Wasserrechtsantrages im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren für Gewässerausbaumaßnahmen bei Errichtung der Kommunalen Entlastungsstraße (KES) Dassel-Süd, letzter Bauabschnitt

Die Stadt Dassel, Südstraße 1, 37586 Dassel, hat gemäß §§ 119 und 127 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) eine Planfeststellung für den Ausbau des Bremkebaches (Gewässer II. Ordnung) und von Gewässern III. Ordnung beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Verlegung des Bremkebaches im Abschnitt vor der Einmündung in die Ilme, die Neuerstellung von Gräben im Seitenraum der geplanten KES Dassel-Süd und die wesentliche Umgestaltung von Gräben im Bereich öffentlicher Wegeparzellen. Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind aus den Antrags- und Planunterlagen ersichtlich.

Für die Entscheidung über den o. g. Antrag ist der Landkreis Northeim als untere Wasserbehörde zuständig.

Gemäß § 127 NWG in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl. S. 2586), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), wird hiermit der Antrag bekannt gemacht.

Die Antrags- und Planunterlagen liegen in der Zeit **vom 27.04.2009 bis zum 26.05.2009 (jeweils einschließlich) im Rathaus der Stadt Dassel, Südstraße 1, Zimmer 25, während der Dienststunden in der Zeit von montags bis freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie montags bis dienstags nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags nachmittags von 14.00 bis 18.00 Uhr,** zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen,

a) dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, **bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens bis zum 09.06.2009,** gegen

den Plan Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dassel oder beim Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim, erheben kann.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf gesonderten privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

b) dass zur Vermeidung des Ausschlusses Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben sind und später eingereichte Anträge nicht mehr berücksichtigt werden,

c) dass die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist vor Zustellung eines etwaigen Planfeststellungsbeschlusses erörtert werden. Sofern eine Erörterung stattfindet, wird der Erörterungstermin noch gesondert bekannt gemacht.

d) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG). Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.

e) dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn außer der Benachrichtigung des Antragstellers und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 a VwVfG).

f) dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG).

g) dass bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte (gleichförmige Eingaben) derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder die dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in der örtlichen Tageszeitung in dem Gebiet, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken

wird, und im Amtsblatt für den Landkreis Northeim bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 i. V. m. § 17 VwVfG), und

h) dass Aufwendungen, die durch Einsichtnahme in die Antrags- und Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme an einem ggf. durchzuführenden Erörterungstermin oder eine Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden können.

Dassel, den 15. April 2009

Stadt Dassel
Der Bürgermeister

gez.

Melching

